

**Sachverhalt der Klausur vom 19. Januar 2008**

I. T wohnt bei W zur Untermiete. Eines Abends, als W für ein paar Tage abwesend ist, stellt T fest, dass ihm sowohl Zigaretten als auch das notwendige Hartgeld zum Erwerb derselben fehlen. Da erinnert er sich an eine Dose in der Küche der W, in der diese stets Münzen sammelt. Er geht an diese Dose und findet darin zahlreiche Münzen, u.a. vier 2-Euro- und zwei 1-Euro-Münzen. Er nimmt diese heraus und legt dafür einen 10-Euro-Schein in die Dose. Die Münzen verwendet er zum Kauf von Zigaretten.

Zwei Abende später stellt T fest, dass ihm nicht nur die Lebensmittel ausgegangen sind, sondern auch das Geld. Kurzerhand nimmt er den 10-Euro-Schein, den er in die Dose der W gelegt hatte, wieder an sich und kauft sich davon einen Döner in einer ihm bestens vertrauten Imbissbude.

Während T den Döner in dem Imbissraum verzehrt, hört er zufällig ein Gespräch mit an. X und Y unterhalten sich darüber, dass der Z als Schiedsrichter des zwei Tage später stattfindenden Zweitliga-Spiels zwischen den Vereinen A und B das Spiel so manipulieren werde, dass Verein A gewinne. Wie schon einige Male zuvor habe X ihm dafür Geld gegeben und Y eine entsprechende Wette platziert. T beschließt, diese Information für sich zu nutzen, indem er auch auf den Spielausgang wettet.

T „leiht“ sich von seiner – über seine Kenntnisse informierten – Schwester G €1 000 mit dem Versprechen, ihr ein Drittel des erzielten Gewinns abzugeben. T gewinnt so dann €10 000. G erzählt er jedoch nur von einem Gewinn über €6 000, weshalb er ihr neben den „geliehenen“ €1 000 nur weitere €2 000 gibt.

Haben sich T, G, X, Y und Z nach dem StGB strafbar gemacht?

Dabei ist davon auszugehen, dass auch die von Y platzierte Wette einen Gewinn erbracht hat. Evtl. Straftaten gegenüber dem DFB oder anderen Sportverbänden sind nicht zu prüfen.

II. Als kurz danach bekannt wird, dass das Fußballspiel manipuliert war, und der Verdacht auf X und Y fällt, sucht Staatsanwalt S nach Beweisen. Da alle Zeugen schweigen, droht die Einstellung des Verfahrens. Um doch noch an Beweise zu kommen, beschließt Staatsanwalt S, eine Telefonüberwachung gegen X und Y zu beantragen. Dabei stützt er seinen Antrag darauf, dass der Verdacht bestehe, X und Y seien Mitglieder einer kriminellen Vereinigung.

1. Darf der zuständige Richter R dem Antrag stattgeben?
2. Dürfte S die Telefonüberwachung gegen X und Y auch selbst anordnen?
3. Aus der Überwachung ergeben sich zwar keine Beweise gegen X und Y, wohl aber gegen H wegen gewerbsmäßigen Diebstahls von Kraftfahrzeugen. Dürfen diese Beweise in einem Verfahren gegen H verwertet oder wenigstens verwendet werden?

**Rückgabe und Besprechung:** Donnerstag, 31.1.2008, 18:15 Uhr im Audimax.